

Die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen nach neuem Bundesrecht

In mehreren Etappen setzt der Bund sein Programm Via Sicura zur Verbesserung der Verkehrssicherheit rechtlich um. Per 1. Juli 2016 tritt jenes Paket in Kraft, welches einerseits die medizinischen Mindestvoraussetzungen an Fahrzeuglenker¹ dem heutigen Stand von Fachwissen und Recht anpasst und andererseits auch die Qualitätssicherung der Fahreignungsuntersuchungen sicherstellen soll.

Martin Bruder, Leiter Abteilung Administrative Verkehrssicherheit, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern

Mittels eidgenössischer Verkehrszulassungsverordnung (VZV) ist definiert, welche Ärzte künftig unter welchen Voraussetzungen welche Art von Untersuchungen der Fahreignung durchführen dürfen. Die hinsichtlich dieser Änderungen neu geschaffene Plattform www.medtraffic.ch bietet für Arzt und Fahrzeuglenker in kundenfreundlicher Art die notwendigen Informationen.

Anforderungen und Berechtigungen für verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen

Die Verordnung definiert vier Stufen der Anerkennung und damit verbunden der Untersuchungen, zu welchen der Arzt in der Folge berechtigt ist. Ist ein Arzt zu Untersuchungen einer höheren Stufe berechtigt, darf er stets die Untersuchungen der unteren Stufen auch durchführen (z.B. darf ein Stufe 2-Arzt auch Stufe 1-Untersuchungen durchführen).

Stufe 1

Die Ärzte der Stufe 1 sind berechtigt, verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen bei über 70-jährigen Inhabern von Führerausweisen (sog. Senioren) durchzuführen. Um für die Stufe 1 anerkannt zu werden, muss der Arzt über einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel verfügen und mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass er über definierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit Fahreignungsuntersuchen verfügt. Die Selbstdeklaration inkl. Aufführung der einzelnen Kenntnisse und Fähigkeiten wird über www.medtraffic.ch durchgeführt. In welcher Form der Arzt die Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt, obliegt ihm selbst. Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) bietet zur Erlangung dieser Fähigkeiten und Kenntnisse Fortbildungen an, die vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannt sind. Die Kursorte und -daten sind auf www.medtraffic.ch ersichtlich. Bei einem Besuch der Kurse für Stufe 1 erfolgt die

Selbstdeklaration automatisch mit der Kursbestätigung. Das ASTRA und die Strassenverkehrsämter gehen davon aus, dass die Ärzte, welche bis anhin diese Untersuchungen als Hausärzte durchgeführt haben, sich künftig mittels Selbstdeklaration oder Kursbesuch für die Stufe 1 anerkennen lassen.

Stufe 2

Untersuchungen von Inhabern der beruflichen Führerausweiskategorien (C, C1, D, D1, berufsmässiger Personentransport und Verkehrsexperten) obliegen den Ärzten der Stufe 2 oder höher. Dies sowohl anlässlich einer Erstuntersuchung beim Gesuch um die entsprechende Kategorie, als auch für die periodisch folgenden Untersuchungen. Um für die Stufe 2 anerkannt zu werden, bedürfen die Ärzte der Anerkennung der Stufe 1 und die Bestätigung des Besuchs der Module 4 und 5 der verkehrsmedizinischen Fortbildung der SGRM (vgl. Fortbildungsangebot auf www.medtraffic.ch).

Stufe 3

Die Ärzte der Stufen 1 und 2 haben gemäss VZV die Möglichkeit, bei unklaren Untersuchungsergebnissen das Strassenverkehrsamt aufzufordern, den Probanden von einem Arzt der Stufe 3 nochmals untersuchen zu lassen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass diese Vorgehensweise die Ausnahme darstellen wird. Denn die Ärzte der Stufen 1 und 2 sind für die entsprechenden Untersuchungen qualifiziert und sollten die abschliessenden Beurteilungen selbst vornehmen können.

Stufe 4

Wer den Titel «VerkehrsmedizinerIn SGRM» besitzt, darf sämtliche verkehrsmedizinischen Abklärungen durchführen. Dazu gehören neben den oben genannten Untersuchungen insbesondere auch die Begutachtungen im Bereich Alkohol- und Drogensucht.

Beigezogene Fachärzte

Die mit den beschriebenen Untersuchungen betrauten Ärzte dürfen für ihre Beurteilung Fachärzte beiziehen (z.B. einen Augenarzt). Diese Fachärzte bedürfen keiner spezifischen verkehrsmedizinischen Anerkennung.

Gültigkeitsdauer und Wiederholungskurse

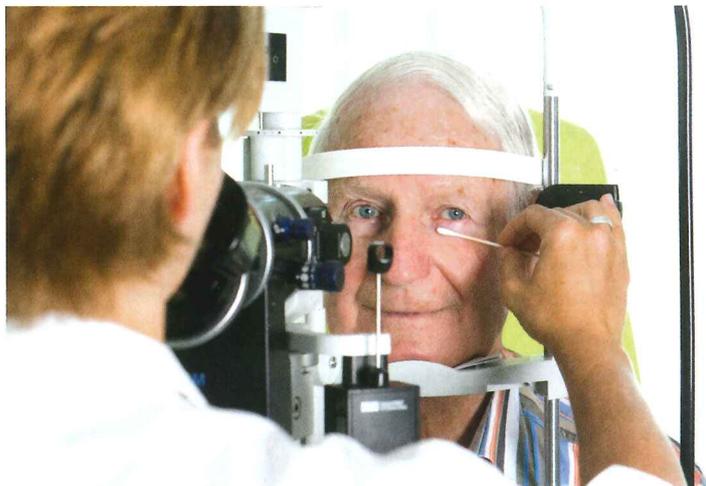
Die Anerkennung ist 5 Jahre gültig. Um die Anerkennung um weitere 5 Jahre zu verlängern, muss der Arzt der Stufe 1 mittels Selbstdeklaration bestätigen, dass er noch immer über die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Ärzte der Stufen 2 und 3 müssen den Nachweis erbringen, sich einen halben Tag in verkehrsmedizinischen Fragen fortgebildet zu haben.

Neue medizinische Mindestvoraussetzungen

Die Mindestvoraussetzungen sind neu in zwei Gruppen aufgeteilt. In Anpassung an das EU-Recht sind die Führerausweisinhaber der Kategorien A/A1 (Motorrad), B/B1 (PW), F (Motorfahrzeuge bis 45 km/h), M (Mofa) und G (Traktor) der Gruppe 1, die Führerausweisinhaber der Kategorien C/C1 (Lastwagen/Wohnmobil > 3,5t) und D/D1 (Bus) der Gruppe 2 zugeteilt.

Die Mindestvoraussetzungen sind weiterhin im Anhang 1 der VZV festgehalten. Speziell hingewiesen sei auf die neuen Werte bei der Sehschärfe (0,5/0,2 bei Gruppe 1 bzw. 0,8/0,5 bei Gruppe 2). Bei der Gruppe 1 muss das minimale Gesichtsfeld neu 120 Grad betragen, wobei das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein muss.

Die revidierten Mindestanforderungen, Richtlinien und Empfehlungen zu verschiedenen Krankheiten sowie weiteres Informationsmaterial finden sich auf der Homepage der Abteilung Verkehrsmedizin, -psychiatrie und



Für behandelnde Ärzte kann es sinnvoll sein, für die Fahreignungsuntersuchungen einen Augenarzt beizuziehen.

Bild: Keystone

-psychologie des Instituts für Rechtsmedizin Bern.²

Neues Meldeformular

Als Anhang zur genannten Verordnung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und der eidgenössischen Datenschutzlerin ein neues Formular für die Meldung an die Behörde kreiert. Im Sinne der Rechtsgleichheit und der Praxisanwendung – schliesslich dürfen die Ärzte auch ausserkantonale Probanden untersuchen – soll dieses von allen Kantonen angewandt werden.

Die Regelungen für die verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen von Führerausweisinhabern werden ab dem 1.7.2016 mittels Änderung der eidgenössischen Verordnung neu definiert. Weiterhin sollen die freischaffenden Ärzte diese wichtige Aufgabe für die Verkehrssicherheit wahrnehmen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und unter Berücksichtigung der neusten Fachmeinungen wurden die Qualitätssicherung vereinheitlicht und die medizinischen Mindestvoraussetzungen der Fahrzeuglenkenden angepasst.

Melderecht – Meldepflicht

Sämtliche Ärzte (unabhängig einer Anerkennung für verkehrsmedizinische Untersuchungen) sind gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz jederzeit berechtigt, dem Strassenverkehrsamt oder dem Kantonsarzt Verdachtsfälle mangelnder Fahreignung zu melden. Dabei sind sie per Gesetz vom Berufsgeheimnis entbunden.

Wird aber die Fahreignung im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung negativ beurteilt, ist der Arzt verpflichtet, dieses Ergebnis dem Strassenverkehrsamt zu melden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

² www.irm.unibe.ch/dienstleistungen/verkehrsmedizin__psychiatrie_und__psychologie/index_ger.html ; nach unten scrollen.